

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
6 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Bonn: Nationales Gesundheitsportal des Bundesministeriums für Gesundheit ist unzulässig

Das im September 2020 vom **Bundesministerium für Gesundheit** (BMG) gestartete Portal **gesund.bund.de** verstößt gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und ist daher unzulässig. Das hat die 1. Zivilkammer des **Landgerichts Bonn** entschieden und parallel die Weiterführung dieses Portals untersagt (Urteil vom 28. Juni 2023 – Az.: 1 O 79/21). Die mündliche Verhandlung ging am 10. Mai 2023 über die Bühne.

Die entsprechende Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das BMG hat der **Wort & Bild Verlag** mit Sitz in Baierbrunn bei München im Februar 2021 eingereicht. Das Landgericht Bonn hat klargestellt, dass das BMG mit dem Betrieb des Gesundheitsportals **gesund.bund.de** den Umfang der zulässigen staatlichen Öffentlichkeitsarbeit klar überschreitet. Das BMG tritt mit diesem Portal in unzulässiger Weise in eine direkte Konkurrenz zu vergleichbaren Angeboten der Presse wie etwa dem Web-Auftritt **apotheken-umschau.de** aus dem Hause Wort & Bild Verlag.



Andreas Arntzen, Vorsitzender der Geschäftsführung des Wort & Bild Verlags: „Die Entscheidung des Landgerichts Bonn ist ein großer Erfolg für das gesamte Verlagswesen und die Pressefreiheit. Die freie Presse darf als Grundpfeiler für die freie Meinungsbildung nicht von staatlichen Konkurrenzangeboten beeinträchtigt werden. Staatliche Presseangebote wie **gesund.bund.de** bergen die Gefahr einer Vermischung von objektiv-neutralen Inhalten mit politisch motivierter Berichterstattung und stören so den Meinungsbildungsprozess.“

Foto: Wort & Bild Verlag/Margaretha Olschewski



Dr. Dennis Ballwieser, Geschäftsführer des Wort & Bild Verlags und Chefredakteur der Apotheken Umschau: „**apotheken-umschau.de** und andere Angebote bieten wissenschaftlich fundierte, an der evidenzbasierten Medizin orientierte Gesundheitsinformation. Kolleg:innen in anderen Häusern und wir arbeiten entsprechend der journalistischen Standards nach bestem Wissen. Die eigentliche Herausforderung ist, seriöse von unseriösen Inhalten unterscheidbar zu machen. Das gelingt nicht, wenn die Politik meint, die Arbeit der Presse selbst machen zu können. Denn das führt bei den Bürger:innen dazu, dass nicht mehr klar ist, wer in der Gesellschaft welche Rolle spielt.“

Foto: Wort & Bild Verlag/Julia Bradley,

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der Wort & Bild Verlag ließ sich von der Münchner Kanzlei **SKW Schwarz** vertreten, das BMG hatte die Bonner Kanzlei **Redeker Sellner Dahs** engagiert. Der Bundesgesundheitsminister **Prof. Dr. Karl Lauterbach** musste die Suppe auslöffeln, die ihm von seinem Vorgänger **Jens Spahn** „serviert“ worden war.

BMG verletzt die Pressefreiheit

Für das Portal gesund.bund.de ist eine eigens eingerichtete Redaktion aktiv, die für die Rubriken „Krankheiten“, „gesund leben“, „Pflege“ sowie „Gesundheit Digital“ pressemäßig aufbereitete Artikel erstellt. Der Wort & Bild Verlag forderte daher in seiner Klage die Untersagung des staatlichen Portals gesund.bund.de, da es aufgrund der journalistisch-redaktionellen und pressemäßigen Berichterstattung zu allgemeinen medizinischen Themen ohne konkreten Anlass (bspw. aufgrund einer Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung) gegen das Gebot der Staatsfreiheit der Presse verstößt und damit die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt. Aus dem Aufgabenbereich des Bundesgesundheitsministeriums und auch aus der eigens eingeführten Regelung in § 395 SGB V folgt kein Recht mit



Prof. Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik im Medienverband der freien Presse (MVFP), Chairman Legal Affairs EMMA - European Magazine Media Association. „Dass ein Bundesministerium ein eigenes Fachmedium mit vollwertiger redaktioneller Berichterstattung über Gesundheitsfragen betreibt, ist ein fataler Tabubruch. Das Nationale Gesundheitsportal ist in dieser Gestalt mit der Staatsfreiheit der Medien nicht vereinbar und stellt einen verwerflichen Eingriff in den freien Pressemarkt dar. Daher begrüßen wir das heutige Urteil des Landgerichts Bonn ausdrücklich, das eine grundlegende Entscheidung für den Erhalt einer freien und unabhängigen Presse im digitalen Zeitalter bedeutet“.

Foto: Max Louis Köbele für MVFP

einem Presse-Angebot in den Wettbewerb zu treten, zumal es zahlreiche wissenschaftlich fundierte und evidenzbasierte Gesundheitsinformationen aus der privatwirtschaftlichen Gesundheitspresse und anderen politisch unabhängigen Institutionen gibt.

MVFP unterstützt sein Mitglied Wort & Bild Verlag bei der Klage

Bei der Klage ist der Wort & Bild Verlag vom **Medienverband der freien Presse (MVFP)** und dem **Bundesverband Digitalpublis-**

her und Zeitungsverleger (BDZV) unterstützt worden. Die beiden Verbände hatten in einer gemeinsamen Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bereits im Januar 2021 auf die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zum Nationalen Gesundheitsportal im SGB V hingewiesen, die dennoch unverändert eingeführt wurden.

Erneute Niederlage für das BMG

Das damals von dem **CDU-Politiker Jens Spahn** geführte Ministerium musste

bereits im Frühjahr 2021 eine empfindliche Niederlage beim **Landgericht München I** bzw. dem **Oberlandesgericht München** einstecken. Da ging es um eine Kooperation zwischen dem Portal gesund.bund.de und dem Internet-Giganten **Google**. Nachdem das Landgericht München I einen Kartellverstoß monierte (Urteile vom 10. Feb. 2021 – Az.: 37 O 15721/20 und 37 O 17520/20), wurde die Revision gegen das Urteil im April 2021 zurückgezogen. (ps)

Die 6 neuen Titel

A
Allmen und das Geheimnis des Koi

D
Der Flandern Krimi

F
Freiheit ist das Einzige, was zählt

R
RECHTS.GESCHEHEN

S
Soccercube

T
Tech4Pharma



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

RECHTS.GESCHEHEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dokumentationsstelle Rechtsextremismus im
Landesarchiv Baden-Württemberg
Nördliche Hildapromenade 3 ,76133 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Soccercube

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Gesellschaftsspiele.

**Viidoo GmbH
Rheinpromenade 11, 40789 Monheim am Rhein**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Flandern Krimi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Freiheit ist das Einzige, was zählt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für Film und Fernsehen (insbesondere als Reihen- und Serientitel für fiktionale Formate), elektronischen Medien einschließlich Multi-Media-Anwendungen (Online- und Offline-Diensten) und Softwareerzeugnissen, Druckerzeugnissen, Bild- und Datenträger sowie Merchandisingprodukte aller Art.

**WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte PmbB
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tech4Pharma

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln, Schriftarten und Zusammensetzungen für Medien aller Art einschließlich Software-Erzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**ECV Editio Cantor Verlag für Medizin und
Naturwissenschaften GmbH**
Bändelstockweg 20, 88326 Aulendorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Allmen und das Geheimnis des Koi

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de